



St. Johann im Saggautal, am 18.11.2025
GZ: 747-5 Jagdpacht

K U N D M A C H U N G

Auszahlung Jagdpachtschilling

Gemäß § 21 des Steiermärkischen Jagdgesetzes wird kundgemacht, dass der Gemeinderat einstimmig beschlossen hat, den anteiligen Jagdpachtschilling an die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer auszuzahlen.

Der Jagdpachtschilling ist somit

**innerhalb von 6 Wochen,
beginnend ab 18. November 2025 bis einschließlich 30. Dezember 2025
ausschließlich während der Parteienverkehrszeiten,
(Montag – Freitag von 07:30 – 12:00 Uhr
im Gemeindeamt zu beantragen.**

Pro Hektar wird ein Betrag von EUR 1,20 ausbezahlt.

Bitte den letzten Einheitswert mit den Flächenangaben mitbringen. (Falls sich an den Besitzflächen Änderungen ergeben haben, bitte auch die entsprechenden Verträge mitbringen).

Anteile, die nicht innerhalb dieser Frist behoben werden, verfallen gemäß § 21 Abs. 3 des Stmk. Jagdgesetzes zugunsten der Gemeindekasse. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vom Jagdgesetz her festgelegt ist, dass der Jagdpachtschilling abzuholen ist (Holschuld).

Der nicht behobene Jagdpachtschilling wird für die Flughagelabwehr verwendet.

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister:

(Schmid Johann)

Amtstafel + Homepage:

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____